UNIVERSITÄTS KLINIKUM FREIBURG
Verwaltung des Klinikums
Personal
Personalbetreuung

Maßnahmen zur Umsetzung des § 23a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie des Masernschutzgesetzes am Universitätsklinikum Freiburg

Das Universitätsklinikum Freiburg ist ein Haus der Maximalversorgung mit einem hohen Anteil an Patient*innen, die im Hinblick auf Krankenhausinfektionen besonders gefährdet sind. Das Risiko der Übertragung einer Infektion von Personal auf Patient*innen muss minimiert werden. Gleichfalls sollen die Beschäftigten bestmöglich vor Infektionen geschützt werden.

Für eine Tätigkeit auf dem Werksgelände des Universitätsklinikums gilt daher folgendes:

Bei Aufnahme einer Beschäftigung ist ein Immunschutz der Beschäftigten zum Schutz der Patient*innen unverzichtbar. Zur Erfüllung des Masernschutzgesetzes sowie zur Vermeidung von Krankenhausinfektionen ist das Universitätsklinikum gem. § 23a Infektionsschutzgesetz berechtigt, Daten zum Immunitäts- und Serostatus von Beschäftigten zu verarbeiten, um anhand dieser Daten über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. Die Prüfung umfasst – je nach vorgesehenem Einsatzgebiet:

- Den Immunstatus bzgl. Masern, Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken)
- Den Ausschluss einer Infektion bzgl. Hepatitis B und Hepatitis C

Sie werden daher gebeten, sowohl zum Schutz der Patient*innen, als auch zu Ihrem eigenen Schutz, im Rahmen der Vorstellung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge beim Betriebsärztlichen Dienst (BÄD) in die Erhebung der entsprechenden Daten einzuwilligen.

Ohne Ihre Einwilligung in die Eignungsbeurteilung durch den Betriebsärztlichen Dienst kann das Beschäftigungsverhältnis ggf. nicht aufgenommen bzw. fortgesetzt werden. Evtl. fehlende bzw. ausstehende Impfungen werden Ihnen vom Betriebsärztlichen Dienst entsprechend angeboten.

Mit dem zum 01.03.2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetz besteht für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden und in einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung tätig werden, die Pflicht des Nachweises einer zweimaligen Masernschutzimpfung oder der ausreichenden Immunität gegen Masern gemäß § 20 i.V.m. § 23 Abs. 3 S.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Für Rückfragen zu den Eignungskriterien und Impfungen steht Ihnen unser Betriebsärztlicher Dienst gerne zur Verfügung.

60174022 ForManFR / 05.06.2024